



STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

M & P GMBH

Steuerberatungsgesellschaft
Walderseestraße 2
30163 Hannover

Tel.: 0511 390 97-0
Fax: 0511 390 97-118

kanzlei@mp-tax.de
www.mp-tax.de

Kooperationen:

ETL Treuhand
Steuerberatungs-
gesellschaft mbH
www.etl-im-koenigshof.de

Geschäftsführung:

PAUL MORZYNSKI
Wirtschaftsprüfer,
Steuerberater

HANS KOENEMANN
Steuerberater

KRISTINA BRAUN
Wirtschaftsprüferin,
Steuerberaterin,
Dipl.-Finanzwirtin (FH)

KRISTINA KNOP
Steuerberaterin,
Wirtschaftsjuristin LL.B. (FH)

Im September 2023
KB 210/23

Sehr geehrte Damen und Herren,

unser heutiger Mandantenbrief hat drei Themenschwerpunkte: die Besteuerung der GmbH und ihrer Gesellschafter-Geschäftsführer, haushaltsnahe Handwerker- und Dienstleistungen sowie den Werbungskostenabzug von Arbeitnehmern. Darüber hinaus gehen wir auf die Zulässigkeit der Korrektur fehlerhafter Steuerbescheide ein.

Mit freundlicher Empfehlung

GmbH: Fremdübliche Verzinsung von Darlehensforderungen mittels Margenteilung

Vertragliche Beziehungen zwischen einer GmbH und ihrem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer müssen wie zwischen fremden Dritten üblich gestaltet werden. Andernfalls droht eine verdeckte Gewinnausschüttung mit der Folge einer außerbilanziellen Gewinnerhöhung und entsprechender Belastung mit Körperschaft- und Gewerbesteuer. Dies betrifft nicht nur Anstellungs-, Miet- und Darlehensverträge, sondern auch – wie eine aktuelle Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) zeigt – das Gesellschafterverrechnungskonto und dessen Verzinsung.

Im vom BFH entschiedenen Fall hatte die GmbH auf dem Gesellschafter-Verrechnungskonto eine Forderung in Höhe von rund 200.000 € gegen den zu 60 % beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführer verbucht, aber nicht – wie fremdüblich – verzinst. Zur Berechnung der daraus resultierenden verdeckten Gewinnausschüttung war das Finanzamt für die Veranlagungszeiträume 2014 und 2015 von einem Zinssatz von 4,5 % ausgegangen, den es als Mittelwert zwischen den banküblichen Soll- und Habenzinsen errechnet hatte. Die hiergegen vorgebrachten Einwendungen wies der BFH u.a. mit folgenden Argumenten zurück:

- Der fremdübliche Zins ist vorrangig anhand der Preisvergleichsmethode zu ermitteln. Hierbei ist der Grundsatz der Margenteilung anzuwenden, sofern die GmbH nicht selbst einen Bankkredit aufgenommen hat, sodass auf die berechneten Sollzinsen zurückgegriffen werden kann.
- Hat die GmbH keinen Kredit aufgenommen, so bilden die banküblichen Habenzinsen die Unter- und die banküblichen Sollzinsen die Obergrenze. Der maßgebliche Satz innerhalb dieser Marge ist zu schätzen, wobei das Ausfallrisiko zu berücksichtigen ist. Liegen keine anderen Anhaltspunkte für die Schätzung vor, kann von dem Erfahrungssatz ausgegangen werden, dass sich private Darlehensgeber und -nehmer die bankübliche Marge zwischen Soll- und Habenzinsen teilen.
- Auch wenn in den Streitjahren ein Niedrigzinsniveau geherrscht hatte und Verwarentgelte drohten, ist aus Sicht der darlehensgebenden GmbH von einer verhinderten Vermögensmehrung auszugehen. Denn der bankübliche Habenzins ist nicht der alleinige Maßstab für die Fremdvergleichsprüfung.
- Der fehlenden Besicherung kommt bei der Fremdvergleichsprüfung besondere Bedeutung zu.

- Das Finanzamt ist zutreffend von einer geringen Bandbreite banküblicher Habenzinssätze ausgegangen, die wenig über 0 % lagen. Weiterhin hat es bankübliche Sollzinssätze für revolvingierende Kredite und Überziehungskredite an Privathaushalte herangezogen, die sich bei etwas über 9 % bewegt hatten. Ausgehend von einer Margenteilung hat es mangels anderweitiger Anhaltspunkte sodann 4,5 % angesetzt. Mangels konkret vergleichbarer Kreditgeschäfte hat das Finanzamt dabei statistische Angaben der Deutschen Bundesbank verwendet.
- Das Abstellen auf Überziehungskreditzinssätze für Privathaushalte ist sachlich nachvollziehbar, weil die streitige Darlehensgewährung den Charakter eines unbesicherten Privatkredits hatte.

GmbH: Versorgungszahlungen bei Weiterbeschäftigung des Gesellschafter-Geschäftsführers

Da beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer regelmäßig nicht sozialversicherungs- und damit nicht rentenversicherungspflichtig sind, wird deren Altersversorgung häufig über eine von der GmbH erteilte Pensionszusage bestritten. Scheidet der Geschäftsführer mit Erreichen der Altersgrenze aus, kann die Pension in vereinbarter Höhe gezahlt werden. Anders dagegen die Situation, wenn der Geschäftsführer sein Amt im Rentenalter weiter ausübt, etwa weil kein geeigneter Nachfolger gefunden werden konnte. Werden dann Gehalt und Pension zugleich gezahlt, drohte nach bisheriger Rechtsprechung meist eine verdeckte Gewinnausschüttung.

Diese Situation hat sich nun zugunsten der Geschäftsführer verbessert, da der Bundesfinanzhof (BFH) seine Rechtsprechung fortentwickelt hat. An einen in vollem Umfang tätigen Geschäftsführer können zugleich Gehalt und Pension gezahlt werden. Allerdings darf das Gehalt nicht höher ausfallen als die Differenz zwischen der Pension und dem letzten Gehalt vor Erreichen der Altersgrenze. Übt der Geschäftsführer seine Tätigkeit nur noch auf Teilzeitbasis oder mit einem reduzierten Aufgabenbereich aus, führt dies dazu, dass die Differenz zwischen Pension und Aktivbezügen nicht vollständig ausgeschöpft werden kann, ohne eine verdeckte Gewinnausschüttung auszulösen; vielmehr ist in diesem Fall eine anteilige Kürzung des „unschädlichen“ Betrags erforderlich.

Darüber hinaus hat der BFH seine bisherige Rechtsprechung bestätigt, wonach es zulässig ist, eine Pensionszusage nicht vom endgültigen Ausscheiden des Geschäftsführers aus dem Dienstverhältnis, sondern allein vom Erreichen der Altersgrenze abhängig zu machen. Dann würde ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter allerdings grundsätzlich verlangen, entweder das Einkommen aus der fortbestehenden Tätigkeit als Geschäftsführer auf die Versorgungsleistung anzurechnen oder den vereinbarten Eintritt der Versorgungsfähigkeit – gegebenenfalls unter Vereinbarung eines Barwertausgleichs – aufzuschieben, bis er seine Geschäftsführerfunktion endgültig beendet hat.

Das Urteil betrifft einen Geschäftsführer, der seine Tätigkeit zunächst beendet, nach dem kurzfristigen Ausscheiden seines Nachfolgers aber wieder aufgenommen hatte. Seine Gesamtvergütung hatte im letzten vollen Jahr seiner aktiven Tätigkeit 161.686 € betragen; nach der Reaktivierung hatte er monatlich neben seiner Pension von 2.300 € ein Gehalt von 1.000 € bezogen. Die gleichzeitige Zahlung von Pension und Gehalt hatte aus Sicht des Finanzamts gegen den Fremd-

vergleichsmaßstab verstoßen und die Umqualifizierung der Pension in eine verdeckte Gewinnausschüttung nach sich gezogen.

Handwerkerleistungen: Steuerermäßigung auch bei unentgeltlicher Wohnungsüberlassung

Die Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen nach § 35a EStG in Höhe von 20 %, maximal 1.200 € der Lohnkosten setzt u.a. die Führung eines Haushalts in der betreffenden Immobilie voraus. Begünstigt sind allerdings nicht nur Eigentümer und Mieter, sondern auch – wie der Bundesfinanzhof (BFH) jüngst entschieden hat – Personen, deren Haushalt sich in unentgeltlich überlassenen Räumen befindet.

Erstritten wurde das Urteil von einem Steuerpflichtigen, der im Jahr 2017 den Familienhaushalt verlassen und sich mit Nebenwohnsitz in der Dachgeschosswohnung in dem im gleichen Ort gelegenen Haus seiner Mutter angemeldet hatte. Im April 2018 war er in den Familienhaushalt zurückgekehrt. Der Steuerpflichtige hatte zwar vereinzelte Zahlungen an seine Mutter geleistet, jedoch keinen Mietvertrag abgeschlossen. Selbst das Finanzamt ging nicht von einem Mietverhältnis aus.

Während des Intermezzos im elterlichen Haus hatte der Steuerpflichtige einen Dachdecker mit der Sanierung des Dachs des Hauses beauftragt und dessen Rechnung per Überweisung beglichen. Hierfür hatte er dann die Steuerermäßigung nach § 35a EStG geltend gemacht. Diese hatten Finanzamt und Gericht jedoch versagt, weil er weder wirtschaftlicher Eigentümer des Hauses war noch ein Recht zu Nutzung der Wohnung hatte.

Seine gegenteilige Auffassung begründet der BFH wie folgt:

- § 35a Abs. 4 EStG fordert lediglich, dass die – hier unstrittig gegebenen – Handwerkerleistungen in einem Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht worden sind. Ein solcher Haushalt hat hier – ebenfalls unstrittig – in der Dachgeschosswohnung vorgelegen. Ein solcher, begünstigter Haushalt kann auch in unentgeltlich überlassenen Räumlichkeiten vorliegen. Das Gesetz fordert weder (wirtschaftliches) Eigentum noch ein besonderes Nutzungsrecht des Steuerpflichtigen.
- Die Dachdeckerarbeiten wurden auch „im“ Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht, weil sie in räumlichem Zusammenhang mit dem Haushalt standen und diesem dienten. Darauf, dass auch die Mutter davon profitiert hatte, kommt es nicht an.
- Der Steuerpflichtige hat selbst den Dachdecker beauftragt, von diesem eine Rechnung erhalten und diese beglichen, somit die für die Steuerermäßigung erforderlichen Aufwendungen selbst getragen. Darauf, dass keine rechtliche Verpflichtung zur Übernahme der Aufwendungen bestanden hatte, kommt es ebenfalls nicht an. Anhaltspunkte dafür, dass die Mutter die Aufwendungen erstattet hatte, lagen nicht vor.
- Es lag weder ein Fall der Abkürzung des Zahlungswegs noch ein Fall der Abkürzung des Vertragswegs vor.

Offen gelassen hat der BFH allerdings, wie zu entscheiden gewesen wäre, wenn die Mutter aufgrund eines Mietverhältnisses bzw. in Fällen des abgekürzten Vertrags- oder Zahlungswegs zum Werbungskostenabzug berechtigt gewesen wäre.

Handwerker- und Dienstleistungen: Steuerermäßigungen für Mieter

Die vorstehend erläuterte Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen steht ebenso wie diejenige für haushaltsnahe Dienstleistungen auch Mietern zu. Dies gilt – wie der Bundesfinanzhof (BFH) in einem weiteren Urteil klargestellt hat – auch dann, wenn die Mieter mit den Handwerkern bzw. Dienstleistern keine Verträge abgeschlossen haben.

Im Streitfall hatte ein Ehepaar eine Eigentumswohnung gemietet. Der Eigentümer hatte den Eheleuten mit den Nebenkosten u.a. Aufwendungen für Treppenhausreinigung, Schneeräumdienst, Gartenpflege und Überprüfung der Rauchwarnmelder in Rechnung gestellt. Die dafür beantragten Steuerermäßigungen gewährten Finanzamt und -gericht nicht.

Laut BFH steht der Steuerermäßigung anders als nach Auffassung der Vorinstanzen nicht entgegen, dass Mieter die Verträge mit Handwerkern und Dienstleistern im Regelfall nicht selbst abschließen. Vielmehr reicht es aus, dass die haushaltsnahen Dienst- und Handwerkerleistungen den Mietern zu Gute kommen. Soweit § 35a EStG fordert, dass der Steuerpflichtige eine Rechnung erhalten hat und dass die Zahlung auf das Bankkonto des Leistenden erbracht wurde, genügt als Nachweis auch eine Nebenkostenabrechnung oder eine Bescheinigung nach dem von der Finanzverwaltung veröffentlichten Muster. Aus beiden müssen sich allerdings folgende Inhalte ergeben:

- Art, Inhalt und Zeitpunkt der Leistung;
- Leistungserbringer und Leistungsempfänger;
- geschuldetes Entgelt;
- Hinweis auf die unbare Zahlung.

Nur bei erheblichen Zweifeln an der Richtigkeit dieser Unterlagen kann das Finanzamt bzw. -gericht die Vorlage der Rechnungen im Original oder in Kopie vom Steuerpflichtigen anfordern. Dann sind die Mieter gezwungen, sich die Rechnungen vom Vermieter zu beschaffen.

Die Grundsätze dieser Entscheidung gelten entsprechend für Aufwendungen von Wohnungseigentümern, wenn haushaltsnahe Dienst- oder Handwerkerleistungen von der Wohnungseigentümergeinschaft – im Regelfall vertreten durch den Hausverwalter – in Auftrag gegeben wurden.

Doppelte Haushaltsführung: Finanzielle Beteiligung an Kosten im Haupthausstand

Wer aus beruflichen Gründen sowohl am Wohnort als auch am Arbeitsort einen Haushalt unterhält, kann die Aufwendungen für die Wohnung am Arbeitsort bis zu 1.000 € monatlich sowie diejenigen für Wochenendheimfahrten als Werbungskosten absetzen. Eine der Voraussetzungen für den Abzug der Kosten für eine doppelte Haushaltsführung ist der Nachweis der Beteiligung an den Kosten der Lebensführung im Haupthausstand am Wohnort, was insbesondere bei ledigen Kindern, die noch im Elternhaus am Wohnort leben, zu Auseinandersetzungen mit dem Finanzamt führen kann.

Der Bundesfinanzhof (BFH) musste sich daher mit folgendem Sachverhalt befassen: Ein Arbeitnehmer hatte gemeinsam mit seinem Bruder das Obergeschoss im Elternhaus bewohnt, während die Eltern das Erdgeschoss genutzt hatten. Beide Geschosse waren baulich nicht voneinander

getrennt. In diesem Haushalt hatte der Arbeitnehmer sowohl die Wochenenden als auch seinen Jahresurlaub verbracht. Im Streitjahr hatte er sich mit 1.241 € für Lebensmittel, 170 € für Getränke, 1.200 € für Nebenkosten und Telekommunikation sowie einem Zuschuss von 550 € an den Kosten des elterlichen Haushalts beteiligt. Für das Folgejahr zahlten die Eltern monatlich 250 €, der Bruder 150 € und der Arbeitnehmer 100 € auf ein Haushaltskonto ein. Darin sah das Finanzamt allerdings keine ausreichende Beteiligung an den Kosten der Lebensführung im elterlichen Haushalt.

Anderer Auffassung waren dagegen das Finanzgericht Niedersachsen und der BFH, indem sie den Abzug von 6.746 € wegen doppelter Haushaltsführung und von 1.199 € für Familienheimfahrten zuließen. Der BFH begründet die Entscheidung im Wesentlichen folgendermaßen:

- Das Vorliegen eines eigenen Hausstands setzt das Innehaben einer Wohnung voraus. Hierfür genügt ein räumlicher Bereich, in dem der Lebensmittelpunkt verortet werden kann. Dieser Bereich muss nicht die Voraussetzungen einer Wohnung im Sinne des Bewertungsrechts erfüllen. Es genügt, wenn diese Räumlichkeiten vom Ehegatten, dem Lebensgefährten oder den Eltern als Mieter oder Eigentümer zur Nutzung überlassen werden. Bei diesem Hausstand muss es sich um den Lebensmittelpunkt handeln. Nur gelegentliche Besuche reichen hierfür nicht aus.
- Der Steuerpflichtige muss als die Haushaltsführung wesentlich (mit-) bestimmender Teil anzusehen sein. Es genügt nicht, dass er lediglich in den bestehenden Haushalt eingegliedert ist, wie dies bei jungen Arbeitnehmern der Fall ist, die im elterlichen Haushalt ihr Zimmer bewohnen.
- Bei älteren, wirtschaftlich selbstständigen, berufstätigen Kindern, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einem gemeinsamen Haushalt leben, ist regelmäßig davon auszugehen, dass sie die Haushaltsführung maßgeblich mitbestimmen.
- Das Vorliegen eines eigenen Hausstands erfordert weiterhin eine finanzielle Beteiligung an den Kosten der Lebensführung. Hierunter sind lediglich die Kosten des Haushalts und der sonstigen Lebenshaltung des Haupthausstands zu verstehen. Hierzu zählen vor allem die Kosten, die für die Nutzung des Wohnraums aufgewendet werden müssen sowie die sonstigen Kosten der Haushaltsführung in der Wohnung, z.B. Aufwendungen für Lebensmittel, Hygiene, Zeitung, Rundfunk und Telekommunikation.
- Gesetzlich ist weder eine betragsmäßige Grenze vorgegeben, noch wird eine laufende Beteiligung – ähnlich einer Miete – gefordert. Daher kann sich der Steuerpflichtige auch durch Einmalzahlungen beteiligen. Allein die Übernahme von Arbeiten im Haushalt oder Dienstleistungen für den Haushalt genügen jedoch nicht.
- Die finanzielle Beteiligung an den Haushaltskosten darf nicht erkennbar unzureichend sein. Dies hängt von den Umständen des jeweiligen Einzelfalls ab. Maßstab für eine nicht erkennbar unzureichende finanzielle Beteiligung sind die im Jahr tatsächlich entstandenen Haushalts- und Lebenshaltungskosten. Diese hat der Steuerpflichtige darzulegen. Dies ist ihm in Bezug auf die Wohnkosten einschließlich der Betriebskosten für die Wohnung sowie für regelmäßig in festen Beträgen anfallende Haushalts-

kosten, aber auch für außergewöhnliche Haushaltskosten, etwa für Reparaturen, möglich und zumutbar. Schwankende Kosten, etwa für Lebensmittel, können dagegen anhand statistischer Erfahrungswerte geschätzt werden. Bei unentgeltlicher Überlassung einer Wohnung fallen keine Kosten an, an denen sich der Steuerpflichtige beteiligen könnte.

Werbungskosten: Umzug in größere Wohnung zwecks Homeoffice-Einrichtung

Nach ständiger Rechtsprechung können Arbeitnehmer die Aufwendungen für einen Umzug als Werbungskosten absetzen, wenn dieser zu einer wesentlichen Erleichterung der Arbeitsbedingungen führt und somit beruflich veranlasst ist. Nach Auffassung des FG Hamburg kann dies auch dann zutreffen, wenn der Umzug erfolgt, um für jeden als Arbeitnehmer tätigen Ehegatten in der neuen Wohnung ein Arbeitszimmer einzurichten, damit diese im Homeoffice jeweils ungestört ihrer jeweiligen Tätigkeit nachgehen können.

Im Jahr 2020 wohnten Eheleute mit ihrer fünfjährigen Tochter zunächst in einer 65 qm großen 3-Zimmer-Wohnung. Infolge der Corona-Pandemie verlagerten sich ihre Tätigkeitsstätten zunehmend in diese Wohnung. Mit dem Ziel, zwei Arbeitszimmer einzurichten, mieteten sie ab Juli 2020 eine ca. 1,6 km vom bisherigen Domizil entfernt liegende 5-Zimmer-Wohnung mit 110 qm, wovon jeweils 10,57 qm auf die beiden Arbeitszimmer entfielen. Beide Eheleute arbeiteten anschließend wöchentlich vier Tage im Homeoffice und einen Tag in den Räumen des Arbeitgebers. Die Kosten für den Umzug machten sie als Werbungskosten geltend, welche das Finanzamt allerdings nicht anerkannte.

Das FG Hamburg ging dagegen von einer beruflichen Veranlassung der Umzugskosten aus, weil der Umzug letztlich eine ungestörte Ausübung der Arbeitnehmertätigkeiten ermöglichte. Die Tätigkeiten seien auf Anweisungen bzw. Bitten der Arbeitgeber ins Homeoffice verlagert worden, was in der bisherigen Wohnung zu erheblichen Beeinträchtigungen durch ein Abwechseln bei den Tätigkeiten sowie Störungen geführt habe. Daher sei auch die Einrichtung von zwei getrennten Arbeitszimmern erforderlich gewesen. Damit mindere sich auch das Risiko schlechterer Arbeitsergebnisse mit eventuellen negativen Konsequenzen für die Arbeitsverhältnisse.

Das Finanzamt hat Revision gegen dieses Urteil eingelegt. Der Bundesfinanzhof (BFH) wird sich nicht nur mit dem bereits geschilderten Sachverhalt, sondern auch mit der Frage auseinandersetzen müssen, ob die zusätzliche Wohnfläche von 24 qm in der neuen Wohnung (auch) für eine private Veranlassung sprechen könnte.

Steuerbescheid: Keine Änderung bei Versagen des Risikomanagements des Finanzamts

Ein bereits bestandskräftiger Steuerbescheid darf vom Finanzamt nur dann geändert werden, wenn eine der

Änderungsvorschriften der Abgabenordnung dies zulässt. Das kann etwa bei offenbaren Unrichtigkeiten, neuen Tatsachen oder widerstreitenden Steuerfestsetzungen der Fall sein. Dagegen ist eine Änderung unzulässig, wenn eine Prüfung der Angaben der Steuerpflichtigen unterblieben ist, weil das Risikomanagementsystem des Finanzamts keinen entsprechenden Prüfungshinweis erteilt hat.

Zu diesem Ergebnis kommt das FG Niedersachsen in einem Verfahren, dem die umsatzsteuerpflichtige Vermietung von Geschäftsräumen durch einen Ehemann an den Gewerbebetrieb seiner Ehefrau zugrunde liegt. Das Finanzamt hatte eine Umsatzsteuer-Sonderprüfung durchgeführt und danach die aus der Herstellung der Geschäftsräume resultierende Vorsteuer in Höhe von 23.023 € erstattet. Ein Einspruch des Ehemanns führte zu einer weiteren Erstattung von 163 €. Bei der Ermittlung der Vermietungseinkünfte für das Erstattungsjahr setzte der Steuerberater versehentlich lediglich den Betrag von 163 € aus dem Änderungsbescheid als Einnahme an. Das Finanzamt übernahm diesen Fehler bei der Veranlagung ohne Überprüfung der Angaben des Steuerpflichtigen, weil das Risikomanagementsystem keinen Prüfhinweis erteilt hatte. Nachdem das Finanzamt den Fehler im Zuge einer späteren Betriebsprüfung aufgedeckt hatte, änderte es den betreffenden Einkommensteuerbescheid und erhöhte die Einnahmen um 23.023 €.

Der nach erfolglosem Einspruchsverfahren eingelegten Klage hat das Finanzgericht stattgegeben. Das Finanzamt war nicht berechtigt, den bestandskräftigen Einkommensteuerbescheid zu korrigieren. Eine Änderung wegen neuer Tatsachen scheidet aus, weil dem Finanzamt die Höhe der tatsächlich erstatteten Vorsteuer bei der Veranlagung bekannt war. Das Finanzamt war bei Veranlagung dazu verpflichtet, diese ihm bekannte Tatsache ungeachtet dessen auszuwerten, dass das Risikomanagementsystem der Sachbearbeiterin des Finanzamts bei der Veranlagung keinen Prüfhinweis erteilt hatte.

Eine Änderung des Einkommensteuerbescheids kommt auch nicht nach § 173a AO in Betracht, obwohl die Vorschrift hinsichtlich der automationsgestützten Veranlagung eingeführt wurde. Denn diese Regelung erfasst nur Schreib- und Rechenfehler, nicht aber auch sonstige offenbare Unrichtigkeiten wie mechanische Versehen.

Schließlich scheidet auch eine Berichtigung nach § 129 AO aus. Zum einen war die unrichtige Angabe der Vorsteuererstattung nicht klar und eindeutig als offenbare Unrichtigkeit erkennbar. Zum anderen kann das Finanzamt eine Unrichtigkeit aus der Sphäre des Steuerpflichtigen nicht als „eigene Unrichtigkeit“ übernehmen, wenn der Sachverhalt, aus dem die Unrichtigkeit folgt, nicht als prüfungsbedürftig ausgesteuert und überprüft wird.

Die Revision gegen das Urteil wurde zugelassen; es ist anzunehmen, dass das Finanzamt diese einlegen wird.